

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

INFORMATIONEN FÜR
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Das Persönliche Budget: Reha-Leistungen selbst bestimmen

Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrichtungen

Erste Hilfe gut organisiert



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Besser mit Licht
- ▶ Fahrradfahren im Frühling

» Im Blickpunkt

Seite 4–6

- ▶ Das Persönliche Budget:
Reha-Leistungen selbst bestimmen
- ▶ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):
Neue Internetauftritte

» Prävention

Seite 7–13

- ▶ Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrichtungen
- ▶ Rückengerechter Patiententransfer in der
Kranken- und Altenpflege
- ▶ Erste Hilfe gut organisiert
- ▶ So essen Sie sich schön



» Recht und Reha

Seite 14–17

- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- ▶ **Serie:** Fragen und Antworten zum gesetzlichen
Unfallversicherungsschutz

» Intern

Seite 18

- ▶ Rescu' 2008

» Bekanntmachungen

Seite 19

- ▶ UVV „Leitern und Tritte“ außer Kraft gesetzt
- ▶ Sitzungstermine

» SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für
Sicherheitsbeauftragte.

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK Nr. 2/2008 (April/Mai/Juni 2008).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK),
Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Ursula Stiel

Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber,
Klaus Hendrik Potthoff

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Imagedirekt: Titel, S. 2, S. 5; DVR: S. 3; Bayer. GUVV: S. 4, S. 7–9, S. 11, Hautkampagne: S. 13; fotolia: S. 17
pixelio: Paul-Georg Meister: S. 15; Walter Feldker: S. 18; Sauro Porta: S. 19; pixelio: U4

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

Besser mit Licht

Sehen und gesehen werden: im Straßenverkehr wird das mitunter zur Überlebensfrage. Darauf weist der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hin.

Zahlreiche Unfälle ereignen sich, weil Verkehrsteilnehmer übersehen oder zu spät erkannt werden. Dunkle Kleidung bei Fußgängern und Radfahrern und dunkle Fahrzeugfarben tragen nicht zur guten Sichtbarkeit bei. Herannahende Zweiradfahrer werden häufig in ihrer Geschwindigkeit unterschätzt. Zudem können sie leicht verdeckt werden: Mitunter genügt dazu bereits ein ungünstig platzierter Laternenpfahl oder die A-Säule des Pkw. Umso wichtiger ist es für Autofahrer, sich an Kreuzungen, Einmündungen sowie Grundstückseinfahrten und -ausfahrten zu vergewissern, ob die Bahn auch wirklich frei ist.

Auch bei gutem Wetter können wechselnde Beleuchtung und Schattenwurf, zum Beispiel von Bäumen am Straßenrand, zu gefährlichen Fehleinschätzungen führen. Autos mit eingeschaltetem Licht sind in solchen Situationen erheblich besser zu erkennen. Der Bundesverkehrsminister



hat deutschen Autofahrern schon im Jahr 2005 empfohlen, tagsüber freiwillig mit Abblendlicht zu fahren. Die Polizei hat in einigen Bundesländern ihre Bediensteten angewiesen, auch tagsüber das Licht an den Streifenwagen einzuschalten. Fahrzeuge mit Tagfahrlicht werden auch bei Sonnenschein schneller wahrgenommen. Der DVR tritt für diese Maßnahme ein, mit

der sich viele Unfälle verhindern ließen. Schätzungen zufolge könnten in Europa mit dem Fahrlicht am Tage über 5.000 Menschenleben gerettet werden.

Der leicht erhöhte Kraftstoffverbrauch kann durch die neu entwickelten Tagfahrleuchten mit LED-Technik vermieden werden. (DVR)

FAHRRADFAHREN IM FRÜHLING

Endlich raus aus Auto und U-Bahnen/S-Bahnen. Mit dem Frühling kommt die Zeit der Fahrradfahrer.

Was Sie beachten müssen, um unfallfrei anzukommen, zeigt Ihnen das Plakat „Verkehrssicheres Fahrrad“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Außer einer Klingel, zwei Bremsen und rutschsicheren Pedalen mit gelben Rückstrahlern gehört noch so einiges zu einem verkehrssicheren Fahrrad. Außer-

dem sollte der Fahrradhelm nicht vergessen werden. Nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene schützt er gegen schwere Kopfverletzungen bei einem Unfall.

Das Plakat kann unter http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s_inform/SI_8021.pdf heruntergeladen werden.



Auch der DVR beschäftigt sich mit dem sicheren Radfahren und bietet dazu eine Broschüre an. Sie kann beim DVR unter der Adresse: Deutscher Verkehrssicherheitsrat Beueler Bahnhofsvorplatz 16 53225 Bonn bezogen werden oder unter www.dvr.de/download/das-sichere-fahrrad.pdf heruntergeladen werden.

Das Persönliche Budget:

Reha-Leistungen selbst bestimmen

Bereits seit dem 01.07.2001 besteht im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung die Möglichkeit, Versicherten im Rahmen einer Ermessensentscheidung ein sog. „Persönliches Budget“ zu gewähren. Ab dem 01.01.2008 haben Versicherte einen Rechtsanspruch auf die Ausführung der Leistungen als Persönliches Budget. Versicherte, die Sachleistungen zur sozialen und beruflichen Rehabilitation (der sogenannten Teilhabe) erhalten, können diese auf Antrag als Geldleistung ausgezahlt bekommen und damit selbst ihre Unterstützung auswählen und bezahlen. Die Betroffenen haben so größeren Einfluss auf die ihrem Hilfebedarf entsprechenden Teilhabeleistungen. Über die Neuerungen informiert Marco Wetzel, Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung bei Bayer. GUVV und Bayer. LUK, im Gespräch mit UV-aktuell.

UV-aktuell: Was ist das Persönliche Budget?

Wetzel: Dadurch können Versicherte anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe (zum Beispiel bei einem behindertengerechten Umbau der Wohnung, beim Kauf eines Rollstuhls oder bei den Fahrtkosten zur Reha-Einrichtung) ein Budget in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Damit werden Versicherte in die Lage versetzt, den „Einkauf“ der Leistungen eigenverantwortlich, selbstständig und selbstbestimmt regeln zu können. Sie werden so zu Käufern, Kunden oder Arbeitgebern. Als Experten in eigener Sache entscheiden sie dann selbst, welche Hilfen für sie am besten sind und welcher Dienst und welche Personen zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen sollen. Diese Wahlfreiheit fördert die Selbstbestim-

mung. Das Persönliche Budget löst damit das bisherige Dreieck zwischen Leistungsträger, Leistungsempfänger und Leistungserbringer auf.

UV-aktuell: Welches Ziel hat das Persönliche Budget?

Wetzel: Mit dem Persönlichen Budget sollen vor allem Selbstbestimmung und Teilhabe der Betroffenen gefördert werden. Es ist bekannt, dass der Rehabilitationsprozess in vielen Fällen durch mehr Eigenverantwortung und Selbstbestimmung positiv beeinflusst wird. Als weitere wichtige Ziele des Persönlichen Budgets seien hier die Individualisierung der Leistung, die Kundenzufriedenheit sowie die Entbürokratisierung genannt.

UV-aktuell: Wer kann das Persönliche Budget nutzen?

Wetzel: Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Budgetierung grund-



Marco Wetzel

Der 34-jährige Jurist leitet seit November 2007 den Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung von Bayer. GUVV und Bayer. LUK. Davor war er stellvertretender Geschäftsführer bei der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik in der Bezirksverwaltung Stuttgart. Herr Wetzel verantwortete den Bereich Reha und Entschädigung für Baden-Württemberg, Saarland, Südhessen und Teilen von Rheinland-Pfalz.



sätzlich von einer Bedarfsdauer von sechs Monaten oder länger ausgegangen wird, handelt es sich in der Regel um Versicherte, die dauernder Behandlung über diesen Zeitraum bedürfen.

UV-aktuell: Ist das Persönliche Budget zeitlich begrenzt?

Wetzel: Ja. Bei laufenden Zahlungen wird zunächst ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Dies hat auch den Grund, nach dem Jahr entsprechende Veränderungen anpassen zu können, etwa in der Leistungshöhe. Die maximale Dauer sind fünf Jahre.

UV-aktuell: Welche Einschränkungen gibt es für das Persönliche Budget? Kann der Bayer. GUVV den Antrag auf ein Persönliches Budget ablehnen?

Wetzel: Nicht budgetfähig sind die Akut- und Kranken(haus)behandlung, da diese keine medizinische Rehabilitation im Sinne des SGB IX darstellen.

Ein Ablehnungsgrund kann sich ergeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Versicherte nicht in der Lage ist, mit einem persönlichen Budget umzugehen. Grundsätzlich ist von einer per-

sönlichen Eignung auszugehen. Eine spezielle Überprüfung ist deswegen in der Regel nicht notwendig.

Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) oder bei laufenden Pfändungsverfahren ist von einem Persönlichen Budget Abstand zu nehmen, da die ausbezahlten Beträge angerechnet bzw. gepfändet werden, und somit der Leistungszweck nicht erfüllt werden kann.

UV-aktuell: Kann das Persönliche Budget auch Nachteile haben?

Wetzel: Es gibt sicherlich Leistungen oder auch allgemeine Umstände, bei denen ein Persönliches Budget eher nicht ratsam ist. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn wir als Verwaltung aufgrund von Mengenrabattverträgen die Leistung kostengünstiger einkaufen können als ein Versicherter. Auch wenn der Erfolg der Rehabilitation in Frage gestellt würde oder die erforderliche Qualitätssicherung seitens des Versicherten einfach nicht leistbar ist, sollte von einem Persönlichen Budget Abstand genommen werden.

Eventuell scheut der Betroffene auch den erhöhten Aufwand oder ist kurz nach einem schweren Unfall noch mit der

Selbstorganisation von Leistungen überfordert.

Deshalb sollten sich Betroffene ausführlich von uns beraten lassen. Zudem sollte man meiner Meinung nach ein Persönliches Budget langsam angehen, indem man zunächst eine überschaubare Leistung budgetiert. Sieht man, dass dies gut funktioniert, ist es problemlos möglich, weitere Leistungen in das Persönliche Budget mit einzubeziehen.

UV-aktuell: Wie wird das Persönliche Budget angenommen?

Wetzel: Seit der Änderung der Rechtslage zum 01. Januar 2008 wurde bisher bei uns noch kein Antrag auf ein Persönliches Budget gestellt. Wir haben in Einzelfällen Versicherte jedoch unsererseits auf die Möglichkeit eines Persönlichen Budgets hingewiesen und dahingehend beraten. Einige haben von dieser Möglichkeit dann auch Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen in diesen Fällen waren positiv. Für eine abschließende Beurteilung müssen wir aber einfach noch mehr Erfahrungen sammeln. Wir werden aber künftig den Hinweis auf ein Persönliches Budget in aus unserer Sicht geeigneten Fällen in unsere Beratung mit aufnehmen.

UV-aktuell: Gab es ein Modellprojekt für die Gesetzliche Unfallversicherung, wie es das auch in der Krankenversicherung gab?

Wetzel: Es gab nur ein Modellprojekt. Darin ging es um trägerübergreifende Persönliche Budgets aller Sozialversicherungsträger in insgesamt acht Modellregionen. Ein spezielles Modellprojekt im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gab es nicht.

UV-aktuell: Bedeutet das Persönliche Budget mehr Aufwand für Bayer. GUVV und Bayer. LUK?

Wetzel: Das Persönliche Budget dürfte keinen Mehraufwand bedeuten. Es ist zwar sicher so, dass zur Feststellung eines Persönlichen Budgets ein erhöhter Zeitaufwand erforderlich ist. Dieser wird aber in den meisten Fällen dadurch kompensiert, dass der Verwaltungsaufwand nach der Feststellung geringer werden dürfte, insbesondere entfällt die Abrechnung der einzelnen Teilhabeleistungen. Eine genaue Aussage wird allerdings erst dann möglich sein, wenn uns mehr Erfahrungswerte vorliegen.

UV-aktuell: Kann das Persönliche Budget der Unfallversicherung z. B. mit dem der Krankenkasse kombiniert werden?

Wetzel: Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets können, je nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs, auch verschiedene Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt sein. Ist dies der Fall, so handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, das als Komplexleistung erbracht wird. In diesem Fall bleibt jeder Träger für die Ausführung seiner Leistung verantwortlich. Es wird aber ein Beauftragter bestimmt, der insbesondere die Koordination und Abstimmung des Bedarfs vornimmt und unter anderem einen Gesamtbescheid erteilt.

Die Budgets der einzelnen Träger sind dabei Teilbudgets, die gemeinsam das Persönliche Budget bilden.

UV-aktuell: An wen wende ich mich bei Bayer. GUVV / Bayer. LUK zum Thema Persönliches Budget?

Wetzel: Sollten allgemeine Fragen im Zusammenhang zum Themenkreis Per-

sönliches Budget bestehen, so ist Herr Jünke, unser Leiter der Abteilung berufliche Rehabilitation, der Ansprechpartner. Telefonisch ist er unter der Rufnummer 089/360 93-213 zu erreichen. Wenn Versicherte konkret Interesse an einem Persönlichen Budget haben, so können sie sich auch an den jeweiligen Sachbearbeiter unseres Hauses als Ansprechpartner wenden.

UV-aktuell: Wie muss der Antrag gestellt werden und wo sind die Formulare erhältlich?

Wetzel: Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn ein formloser schriftlicher Antrag bei uns eingeht. Ich halte es allerdings für sinnvoll, zunächst das Gespräch mit unseren Mitarbeitern zu suchen. Daher sollten Versicherte, die an einem Persönlichen Budget interessiert sind, sich zunächst von uns beraten lassen, ob es in ihrem konkreten Fall als geeignet anzusehen ist. Im Rahmen dieser Beratung wird dann ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung gestellt.

*Die Fragen stellte Ursula Stiel,
Redaktion UV-aktuell*

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): NEUE INTERNETAUFTRITTE

Die Institute der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung haben ihre Web-Präsenzen an das Erscheinungsbild der DGUV angepasst.

Aktuelle Inhalte werden nur noch unter den neuen Adressen präsentiert und weiter aktualisiert. Alle Auftritte sind auch zentral unter www.dguv.de erreichbar. Auf diese Seite gelangt man auch von den alten Webauftritten www.unfallkassen.de und www.hvbg.de.

- ▶ Institut für Arbeitsschutz (BGI) in Sankt Augustin: www.dguv.de/bgia
- ▶ Institut Arbeit und Gesundheit (BGAG) in Dresden: www.dguv.de/bgag
- ▶ Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin in Bochum: www.bgfa.ruhr-uni-bochum.de
- ▶ Akademie und Hochschule Bad Hersfeld/Hennef: www.dguv.de/akh
- ▶ Berufsgenossenschaftliche Prüf- und Zertifizierungssystem (BG-PRÜFZERT) in Dresden: www.dguv.de/bg-pruefzert



Sicherheitsbeauftragte in Kindertageseinrichtungen

Seit Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A 1 muss für jede Kindertageseinrichtung mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden (Anlage 2 zu § 20).

Hierfür kommen Leiterinnen, Erzieherinnen und pädagogische Fachkräfte, die in dieser Einrichtung tätig sind, in Frage. Nachdem sie vom Träger der Einrichtung zu Sicherheitsbeauftragten bestellt worden sind, ist es ihre Aufgabe, den Träger bzw. die Leitung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren zu unterstützen und sie auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.

Im Folgenden werden die Aufgaben und Verantwortungsbereiche für Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Kindertageseinrichtung (Kita) dargestellt:

Zuständigkeit des Trägers

Der Träger der Kita hat als Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen (§ 2 UVV). Zu diesem Zweck muss er Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte (§ 19) sowie einen Sicherheitsbeauftragten bestellen (§ 20) und deren Zusammenarbeit fördern.

Zu den Aufgaben des Trägers zählen:

- ▶ Unterhalt und Wartung von Kita-Gebäude, Einrichtungen, Außenanlagen und Spielplatzgeräten gemäß den „Sicherheitsregeln Kindergärten“, GUV-SR 2002 Bay, und den entsprechenden Informationsschriften des Unfallversicherungsträgers, z. B. „Außenspielflächen und



Spielplatzgeräte“, GUV-SI 8017. Hierzu beraten die Fachkraft für Arbeitssicherheit und unsere Aufsichtspersonen.

- ▶ Durchführen der vorgeschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz in Kooperation mit der örtlichen Brandschutzbehörde.
- ▶ Durchführen der vorschriftsmäßigen Arbeitsschutzmaßnahmen für das Personal in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt und dem Gesundheitsamt.
- ▶ Schaffen der Voraussetzungen für eine wirksame Erste Hilfe entsprechend den § 24, 25 und 26 der UVV.

Demnach hat der Träger

- die erforderlichen Meldeeinrichtungen, das Erste-Hilfe-Material sowie eine geeignete Liegemöglichkeit für die Erstversorgung von Verletzten bereitzustellen,

- dafür zu sorgen, dass je ein vorschriftsmäßig aus- und weitergebildeter Ersthelfer je Kindergruppe bzw. je 25 Kinder zur Verfügung steht,
- dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden und je nach Verletzung dem entsprechenden Arzt vorgestellt werden und
- dass jede Erste-Hilfe-Leistung ins Verbandsbuch eingetragen wird.

Zuständigkeit der Kita-Leitung

Die Gesamtverantwortung für die Organisation eines sicheren Kita-Betriebs liegt bei der Kita-Leitung in Zusammenarbeit mit dem Träger.

Zu ihren Aufgaben gehört u. a.

- ▶ baulich-technische Mängel, die sie im Rahmen der täglichen Sichtkontrolle selbst beobachtet hat oder die ihr ge-

meldet werden, an den Träger weiterzuleiten, z. B. Beschädigungen an Spielplatzgeräten oder Verunreinigungen der Außenanlagen,

- ▶ Gefahrenstellen zu beseitigen oder abzuschirmen sowie die Benutzung von beschädigten Spielplatzgeräten und der Außenflächen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen zu untersagen,
- ▶ das Personal über Sicherheitsbestimmungen zu informieren, Anweisungen zu erteilen und die Einhaltung zu überwachen, z. B. Medikamente für Kinder unerreichbar aufzubewahren oder Kordeln an Kinderkleidung zu untersagen,
- ▶ dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden kann.
- ▶ Die Leiterin sollte darauf hinwirken, dass alle Erzieherinnen in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten, z. B. indem sie einen Kurs „Erste Hilfe am Kind für Erzieherinnen in Kitas“ belegen.



Zuständigkeit des pädagogischen Personals

Aufgabe jeder Erzieherin ist u. a.

- ▶ für Sicherheit in ihrer Gruppe zu sorgen, z. B. durch die vorschriftsmäßige Beaufsichtigung der Kinder,
- ▶ Gefahrenstellen unmittelbar der Kita-Leitung zu melden, diese ggf. zu beseitigen oder zumindest abzuschirmen, z. B. eine defekte Steckdose,
- ▶ im Rahmen der Sicherheitserziehung
 - Kindern Gefahren bewusst zu machen, z. B. Risikoeinschätzung bei Sprüngen aus verschiedenen Höhen,
 - mit den Kindern Regeln zu erarbeiten, z. B. für die Benutzung der Spielplatzgeräte,
 - Verbote auszusprechen und auf deren Einhaltung zu achten, z. B. keine Seile und „Pferdegeschirre“ auf Spielplatzgeräten benutzen (Strangulierungsgefahr),
 - mit den Kindern sicherheitsbewusstes Verhalten zu üben, z. B. im Umgang mit Zündhölzern und Kerzen.

Stellung und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten in der Kita

Stellung des Sicherheitsbeauftragten

Die rechtliche Grundlage bilden § 22 SGB VII und § 20 UVV „Grundsätze der Prävention“, wonach der Träger Sicherheitsbeauftragte bestellen muss. Darüber hinaus muss er ihnen ermöglichen, an entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie an Unfalluntersuchungen durch unsere Aufsichtspersonen teilzunehmen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat eine rein beobachtende, beratende Tätigkeit, keine Weisungsbefugnis und keine zivil- oder strafrechtliche Haftung. Er soll mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und mit den Betriebsärzten zusammenarbeiten und darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt laut § 20 UVV den Unternehmer/den Träger bei Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren und



macht ihn auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam.

- ▶ Er informiert die Kita-Leitung bzw. den Träger über
 - baulich-technische Mängel, die er bei der Arbeit in der Kita feststellt, z. B. dass ein Werkzeug nicht mehr einwandfrei funktioniert oder Spielzeug beschädigt ist,
 - sicherheitsrelevante organisatorische Mängel, z. B. dass Kinder unbeaufsichtigt an „gefährliches“ Werkzeug gelangen können, oder
 - Aktivitäten von Kindern, die für das Kind selbst oder für andere Kinder gefährlich werden könnten, z. B. dass sich Kinder beim Klettern am Kletterbaum nicht an die vereinbarten Regeln halten und höher klettern als erlaubt.
- ▶ Der Sicherheitsbeauftragte soll den Träger bei der Durchführung einer wirkungsvollen Ersten Hilfe unterstützen, z. B. indem er das Verbandsmaterial regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.
- ▶ Der Sicherheitsbeauftragte sollte Multiplikator für das Team sein: Er informiert die Kita über neue Medien und Projekte des UV-Trägers und initiiert Projekte zur Sicherheitsförderung, z. B. den Einsatz der Lärmampel, um den Lärm in Kitas zu reduzieren.

Kita-Leitung und Sicherheitsbeauftragter arbeiten im Arbeitsschutz und in der Unfallverhütung eng zusammen. Der Sicher-



heitsbeauftragte soll die Kita-Leitung beraten; die Kita-Leitung trägt die Verantwortung. Da die Fluktuation beim pädagogischen Personal im Kita-Bereich hoch ist, begrüßt es der UV-Träger in diesem Ausnahmefall, dass die Leitung selbst oder die stellvertretende Leitung als Sicherheitsbeauftragte für den Träger dieses Amt übernehmen.

Ansprechpartner für Leitung und Sicherheitsbeauftragte sind z. B.

- ▶ für den Bereich Sicherheit bei Bau und Einrichtung: die Fachkraft für Arbeitssicherheit und unsere Aufsichtspersonen,
- ▶ für den Bereich Personal, Beaufsichtigung der Kinder: die Kita-Aufsicht bzw. Fachaufsicht im Jugendamt bzw. bei den Regierungen,
- ▶ für den Bereich Erste Hilfe: der UV-Träger und die Erste-Hilfe-Organisationen vor Ort,
- ▶ für den Bereich Gesundheit und Hygiene: der Betriebsarzt und das Gesundheitsamt,
- ▶ für den Bereich Sicherheit auf dem Weg: die Ministerien und der örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte bei der Polizei und im Landratsamt.

Aus- und Fortbildung für Sicherheitsbeauftragte

Um neu bestellte Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kitas für ihre Tätigkeit zu qualifizieren, bietet der Bayer. GUVV bayernweit spezielle Seminare für sie an.

In diesen Fachtagungen erhalten die Teilnehmer Informationen und Medien zu folgenden Themen:

- ▶ die gesetzliche Unfallversicherung: Zweck, Aufgaben, Träger, Versicherte und Umfang des Versicherungsschutzes,
- ▶ Ansprechpartner beim Bayer. GUVV und Internetauftritt,
- ▶ Organisation der Ersten Hilfe:
 - Ausstattung der Einrichtung und Qualifikation des Personals,
 - Maßnahmen nach einem Unfall,
 - Verletzentransport,
 - Dokumentation des Unfalls,
- ▶ Medikamentengabe in der Kita,
- ▶ Vorschriften und Empfehlungen zur Sicherheit bei Bau und Einrichtung,
- ▶ Medien und Projekte des UV-Trägers.

Die eintägigen Seminare finden stadt- und landkreisbezogen in allen Regierungsbezirken statt (siehe Kasten).

Unsere Einladungen zu den Seminaren werden zeitnah über die zuständigen Kita-Aufsichten in den Jugendämtern an die Kommunen und Einrichtungen weitergeleitet.

Wir hoffen, dass die Träger und die Einrichtungen dieses Angebot nutzen und freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Hausmeister und Mitarbeiter von Bauämtern und Bauhöfen werden gesondert in speziellen Seminaren geschult. Diese sind in unserem Seminarprogramm enthalten, das im Internet zur Verfügung steht (www.bayerguvv.de, unter Service, Seminare).

*Autorin: Christl Bucher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

SEMINARTERMINE

Seminartermine 2008 für Sicherheitsbeauftragte in kommunalen Kitas:

- 09.04.2008** für die Stadt und den Landkreis Landshut in Landshut
- 16.04.2008** für die Stadt und den Landkreis Regensburg in Regensburg
- 29.05.2008** für die Stadt Bayreuth, die Landkreise Bayreuth und Forchheim in Wiesenthau
- 11.06.2008** für die Stadt und den Landkreis Würzburg in Würzburg
- 12.11.2008** für den nördlichen Landkreis Unterallgäu in Mindelheim
- 13.11.2008** für die Stadt Memmingen und den Landkreis Unterallgäu in Memmingen

Termin für die Instruktorenausbildung im Jahr 2008

Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege



Wie schon in den vergangenen Jahren möchten der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK auch in diesem Jahr wieder einen aktiven Beitrag zur Prävention von Rückenbeschwerden im Bereich der Kranken- und Altenpflege leisten. Daher bilden wir erneut Instruktoren im Rahmen des Projekts „Rückengerechter Patiententransfer“ (RP) aus.

In den vergangenen Ausgaben unserer Verbandszeitschrift wurde schon mehrfach über Ziele und Inhalt des Programms berichtet (u. a. in den Ausgaben 1/2007, 1/2006, 1/2005, 3/2003, 4/2002 und 4/2001). Diese sind auch auf unserer Homepage (<http://www.bayerguvv.de> bzw. <http://www.bayerluk.de>) unter der Rubrik „Publikationen & Medien“; unter dem Stichwort „Zeitschriften“ – hier: „Unfallversicherung aktuell“ jederzeit einsehbar.

Ergänzend dazu wurde im Jahre 2006 eine CD-ROM mit dem Titel „Rückengerechtes Arbeiten im Gesundheitsdienst“ an alle Kliniken und Krankenhäuser sowie an alle Krankenpflegeschulen, die Mitglied beim Verband sind, kostenfrei versandt.

Einen gewissen Bekanntheitsgrad in den gesundheitsdienstlichen Einrichtungen in Bayern dürfte das RP-Programm durch die mittlerweile 29 Ausbildungskurse für Instruktoren erreicht haben. Insgesamt wurden dabei bisher 483 Mitarbeiter aus bayerischen Kliniken, Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen als RP-Instruktoren ausgebildet. Auch in diesem Jahr wollen wir die bewährte Tradition fortsetzen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Instruktorenausbildung ist, dass die entscheidende Einrichtung zusammen mit der

Hier der Termin für den einwöchigen Instruktorenkurs in diesem Jahr:

22.–26. September 2008

Beginn: am Montag 13.00 Uhr;

Ende: am Freitag ca. 12.00 Uhr

Ort: Institut für Bildung und Personalentwicklung (IBP) – Bildungseinrichtung der Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH, Universitätsstr.84, 93053 Regensburg (früher: Bezirksklinikum Regensburg)

Anmeldung von Teilnehmern ein Konzept für die innerbetriebliche Umsetzung des RP-Programms vorlegt. Ziel soll dabei sein, dass sich die Führungskräfte (i. d. R. die PDL) vorab Gedanken zur späteren Umsetzung der Inhalte des „Rückengerechten Patiententransfers“ in der eigenen Einrichtung machen.

Dies erleichtert auch die spätere Tätigkeit der ausgebildeten Instruktoren in den Betrieben. Außerdem bringt die Leitungsebene damit zum Ausdruck, dass sie dieses Programm im eigenen Haus umsetzen möchte und sich dabei aktiv an der Einführung beteiligen wird.

Selbstverständlich sollten für die Instruktorenausbildung nur solche Teilnehmer ausgewählt werden, die von der Persönlichkeitsstruktur und insbesondere von den fachlich/didaktischen Fähigkeiten her geeignet sind, die im Kurs erlernten Prinzipien und Techniken des Programms in hausinternen Schulungen weiter zu vermitteln. Weitere Informationen zu Inhalt, angewandten Prinzipien und verwendeten Techniken sind in der GUV-Information

„Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege – GUV-I 8535“ enthalten.

Kosten

Für die Veranstaltung tragen wir die Kosten (Fahrt – bei Benutzung eines Privat-Pkw 0,15 Euro/km –, Unterkunft (soweit erforderlich, Tagegeld) im Rahmen des Bayer. Reisekostenrechts. Falls Sie sich für die Instruktorenausbildung anmelden möchten, bitten wir Sie dies möglichst bis zum

16. Mai 2008

zu tun. Bitte vergessen Sie dabei nicht das **innerbetriebliche Umsetzungskonzept** beizufügen, es ist **Voraussetzung**. Für nähere Informationen bzw. Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wiedemann (Tel. 089/36093-139/-160)

*Autor: Dipl.-Ing. Uwe Wiedemann
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUV*

Wichtiger Hinweis an Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Verwaltungen:

Nicht alle Zielgruppen, die mit diesem Beitrag erreicht werden sollen, sind im Verteiler der Zeitschrift „UV- aktuell“ berücksichtigt (insbesondere betrifft das Alten- und Pflegeheime sowie Schulen der Kranken- bzw. Altenpflege). Deshalb bitten wir Sie, insbesondere Pflegedienstleitungen von Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen unseres Mitgliedsbereichs sowie Leitungen von Kranken- und Altenpflegeschulen über unser Angebot zu informieren (z. B. durch Kopie dieses Artikels oder besser noch im Rahmen eines Gesprächs).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Der Arbeitsschutzausschuss	1	Krankenpflege	2	Neue TRBS 2131	
Arbeitshilfe für den		Schimmel – Gefahr für		„Elektrische Gefährdungen“	4
Interview mit Lars Morgenbrod	1	Beschäftigte in Archiven	3	Essen, Bewegung und	
Hausmeister	2	Gefahr für die Venen	3	Lebensmittelsicherheit	4
Hautschutz in der Alten- und	4	Vibrationen	4	Impressum	4

Praxisnah und effizient: Der Arbeitsschutzausschuss

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von Beschäftigten haben in Deutschland einen hohen Stellenwert und ein hohes Niveau. Unfälle und berufsbedingte Erkrankungen belegen allerdings auch, dass selbst gute Präventionskonzepte sich noch verbessern lassen. Der Gesetzgeber sieht deshalb für Verwaltungen und Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten die Gründung eines Arbeitsschutzausschusses (ASA) vor.

Damit vor Ort alles „rund“ läuft

Grundsätzlich ist in Deutschland der Arbeitgeber für das Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept verantwortlich, die ASA-Arbeit hat deshalb zunächst eine ergänzende und beratende Funktion. Weil im Arbeitsschutzausschuss aber alle Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beraten werden, kann der ASA entscheidend dazu beitragen, dass das Sicherheitskonzept optimal an die spezifischen Arbeitsbedingungen angepasst wird – und damit in der Praxis auch wirklich funktioniert.

Dem ASA gehören neben dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten der Betriebsarzt, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, zwei Mitglieder des Personalrates, in der Regel die Sicherheitsbeauftragten bzw. ausgewählte Vertreter der Sicherheitsbeauftragten. Gegebenenfalls können weitere Mitglieder wie Schwerbehindertenvertretung, Jugendvertretung und spezielle Fachleute, z. B. EDV-Vertreter, Suchtbeauftragte oder externe Berater hinzugezogen werden. Das Arbeitssicherheits-

gesetz schreibt vor, dass der ASA mindestens viermal im Jahr zusammentritt.

Erfolgreiche ASA-Arbeit

Die ehemalige Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) – jetzt Geschäftsbereich Prävention der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV – hat einen Bericht „Analyse der Arbeit im Arbeitsschutzausschuss“ erarbeitet, der u. a. positive Beispiele der ASA-Arbeit für unterschiedliche Unternehmensgrößen erläutert. So haben die Befragungen der BGZ ergeben, dass der Nutzen der ASA-Arbeit für Beschäftigte in kleineren Betrieben vor allem in konkreten Verbesserungen in der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes liegt. Beschäft-

tigte in größeren Unternehmen dagegen sehen Vorteile eher in der besseren Kommunikation von Arbeitsschutzproblemen und in der dadurch erhöhten Motivation.

Wie offen und direkt im ASA kommuniziert werden kann, ist tatsächlich ein Schlüsselfaktor für die erfolgreiche Arbeit. Besonders effizient arbeitet ein ASA, der nicht mehr als 12 Teilnehmer hat. Eine weitere Erkenntnis: Je stärker Experten aus der Praxis in die Planung eingebunden sind, desto effektiver werden Regeln und Konzepte später umgesetzt.

Sicherheitsbeauftragte sind Experten vor Ort. Sie können viel dazu beitragen, Planungen mit der Realität in Einklang zu bringen. Werden z. B. innerbetriebliche Verkehrswege regelmäßig verstellt, kann der SiBe klarmachen,



dass kein noch so ausgefeiltes Informationsprogramm diesen Mangel wird abstellen können, solange größere Lagerflächen fehlen.

Auch die BGZ resümiert: Die Möglichkeit, im Arbeitsschutzausschuss unterschiedliche Sichtweisen offen zu besprechen, kann entscheidend zur Verbesserung des jeweiligen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes beitragen – wenn alle Beteiligten diese Chance nutzen.

www.hvbg.de/d/bgz/praeavaus/org/themen/asa/asa_bericht.pdf

Analyse der Arbeit im Arbeitsschutzausschuss

„Ein guter SiBe geht mit offenen Augen durch den Betrieb“

Lars Morgenbrod ist technischer Aufsichtsbeamter und Fachkraft für Arbeitssicherheit beim Bayerischen GUVV. Wir sprachen mit ihm über den Beitrag der Sicherheitsbeauftragten zur Arbeit im Arbeitsschutzausschuss (ASA).

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist ein hochrangig besetztes internes Gremium. Wie finden Sicherheitsbeauftragte dort Gehör?

Beim Bayerischen GUVV haben wir eine für uns ideale Lösung, denn die beiden Sicherheitsbeauftragten sind unsere Hausmeister. Sie kennen das gesamte

Haus und sehen deshalb Unstimmigkeiten sofort, zum Beispiel, wenn der Schreibtisch eines Kollegen ergonomisch ungünstig steht oder wenn es irgendwo Probleme mit der Technik gibt. Ihre Hinweise werden bei uns im Team deshalb dankbar gehört.

Wie und wo können SiBe über den ASA konkret dazu beitragen, die Arbeitssicherheit zu verbessern?

Im ASA haben die Sicherheitsbeauftragten die Möglichkeit, auch den Entscheider direkt von ihrem Anliegen zu überzeugen, denn der stellvertretende Geschäftsführer des Bayerischen GUVV ist

Mitglied des Ausschusses. Vorschläge der SiBe können unmittelbar beraten, entschieden und zeitnah umgesetzt werden. Ein Beispiel: Unsere Hausmeister sind u. a. dafür zuständig, die Mülltonnen mit dem Gabelstapler aus der Tiefgarage nach oben zu fahren. Dabei haben sie festgestellt, dass der Betonboden in der Zufahrt so stark abgeschliffen war, dass – insbesondere bei Nässe – enorme Rutschgefahr bestand. Im ASA wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert und entschieden, dass der Fahrbahnbelag aufgeraut wird.

Hautschutz in der Alten- und Krankenpflege

Arbeit in der Alten- und Krankenpflege geht oft im wörtlichen Sinn „unter die Haut“, egal ob Profis am Werk sind oder pflegende Angehörige. Belastend ist besonders die ständige Feuchtarbeit; diese schädigt die Haut oft so vor, dass sich Ekzeme oder Allergien entwickeln. Auch Gefahrstoffe oder Infektionserreger können in vorgeschädigte Haut, deren Säureschutzmantel beeinträchtigt ist, leichter eindringen als in gesunde.

Besonders häufig werden Pflegepersonen von so genannten Abnutzungsdermatosen der Hände geplagt. Trockene, schuppige Stellen und Rötungen sind die ersten Warnzeichen dafür. Im schlimmsten Fall entwickeln sich langwierige Entzündungen und Allergien, die Betroffene zur Berufsaufgabe zwingen.

Eine Studie der Unfallkasse des Bundes ergab jetzt, dass zwar fast die Hälfte der Befragten Bläschen, Juckreiz oder andere Symptome an den Händen hatte, jedoch keinen Zusammenhang mit dem Beruf sah. Lediglich 15 Prozent der Beschäftigten wurden zum Hautschutz geschult. Deshalb nutzen zwar 80 Prozent der Mitarbeiter Schutzhandschuhe, aber nur 55 Prozent Hautschutzcreme und



43 Prozent Hautpflegemittel – die ebenso wichtig sind.

Vorbeugen mit System: der Hautschutzplan

Ein konsequenter Hautschutzplan kann zur Prävention chronischer Hauterkrankungen beitragen. Er sollte folgende möglichst konkrete Angaben enthalten:

Tätigkeiten und Arbeitsstoffe, die zu Hautproblemen führen können

- ▶ Waschen oder Baden von Pflegebedürftigen (ggf. Produktnamen)

- ▶ Eincremen mit äußerlich anzuwendenden Medikamenten (ggf. Produktnamen)
- ▶ Reinigen und Desinfizieren von Gegenständen bzw. Flächen für die Pflege (ggf. Produktnamen der verwendeten Mittel)
- ▶ häufiges Händewaschen

Liste der Tätigkeiten, bei denen Schutzhandschuhe getragen werden sollten (Einmalhandschuhe für Hygienearbeiten, gefütterte Haushaltshandschuhe für Putzarbeiten)

- ▶ Waschen des Pflegebedürftigen
- ▶ Desinfizieren von Gegenständen und Flächen
- ▶ Einreiben des Pflegebedürftigen mit Salben oder anderen äußerlich anzuwendenden Medikamenten.

Liste der Produkte, die zum Schutz der Haut verwendet werden sollten

- ▶ Produktname der Einmalhandschuhe für das Waschen und Eincremen von Pflegebedürftigen
- ▶ Produktname der Handschuhe für Putzarbeiten (gefütterte Haushaltshandschuhe)
- ▶ Produktname des Hautschutzmittels
- ▶ Produktname des Hautreinigungsmittels
- ▶ Produktname des Hautpflegemittels

- ▶ Produktname des Mittels zur Hautdesinfektion

Erläuterungen zur Anwendung des Hautschutzplans

- ▶ Hautreinigung: bei Arbeitsbeginn und -ende sowie bei sichtbaren Verschmutzungen
- ▶ Hautdesinfektion: zwischen verschiedenen Arbeitsgängen, um Krankheitserreger sicher abzutöten, nach Toilettenbesuch, nach Kontakt mit Blut, Exkrementen etc.
- ▶ Hautschutz: vor Haut belastenden Tätigkeiten und nach dem Händewaschen aufrufen
- ▶ Hautpflege: in den Arbeitspausen, nach Arbeitsende und in der Freizeit aufrufen

Beschreibung möglicher Hautveränderungen und Verhaltensregeln, falls diese auftreten

Besonders häufig treten berufsbedingt Ekzeme an den Händen auf, das sind nicht infektiöse und nicht ansteckende Entzündungen. Wer Hautveränderungen wie Rötung, Schuppung, Risse, Knötchen oder Jucken beobachtet, sollte einen Hautarzt aufsuchen. Nur der Experte kann die richtige Diagnose stellen und das weitere Vorgehen bestimmen.

- ▶ www.unfallkasse-berlin.de/content/artikel/704.html

Broschüre „Wenn häusliche Pflege die Haut angreift“

- ▶ www.2m2-haut.de

Informationen der Hautschutzkampagne

- ▶ www.hvbg.de/d/fa_psa/sach/haut

Website des Sachgebietes 12 „Hautschutz“ der BGZ

- ▶ www.uk-bund.de/downloads/Befragung_Kampagne_Haut_UK_Bund.pdf

Ergebnisse einer Befragung der Unfallkasse des Bundes

ARBEITSHILFE FÜR DEN HAUSMEISTER

„Wie ich mir mein Hausmeisterleben erleichtern kann“ – unter diesem Motto hat die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft eine praxisorientierte Hilfe für sicheres, gesundes und erfolgreiches

Arbeiten zusammengestellt. Die Broschüre gibt u. a. Tipps zum Umgang mit Arbeitsmitteln wie Leitern, Handwerk-

zeugen, Handmaschinen und Maschinen und berät außerdem, wie Gartengeräte korrekt eingesetzt werden. Auch zu den Themen Materiallagerung, Prüfung und Instandhaltung sowie zur Sicherheitskennzeichnung erfährt der Hausmeister viel Nützliches.

- ▶ www.vbg.de

Menü: Downloads und Medien, „Hausmeister“

oder direkt:

- ▶ www.vbg.de/imperia/md/content/produkte/broschueren/infomap_hausmeister.pdf



SCHIMMEL – GEFAHR FÜR BESCHÄFTIGTE IN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

In der Natur leisten Schimmelpilze Wichtiges – sie zersetzen organisches Material in seine Bestandteile. In Bibliotheken und Archiven, aber auch an anderen Arbeitsplätzen dagegen sind Schimmelpilze schädlich, denn sie zerstören Bestände und gefährden die Gesundheit von Beschäftigten und Benutzern.

Bücher und andere Schriftstücke enthalten verschiedene organische Substanzen. Cellulose im Papier, Collagen im Pergament oder Stärke im Kleber wird von Schimmelpilzen gern als Nährmedium genutzt. Man nimmt an, dass etwa 200 verschiedene Arten von Schimmelpilzen auf Bibliotheksmaterial wachsen.

Krank durch Schimmelpilze

Grundsätzlich können Pilze beim Menschen drei Gruppen von Erkrankungen hervorrufen:

- ▶ Infektiöse Erkrankungen – Mykosen
- ▶ Überempfindlichkeiten gegen Pilzinhaltstoffe – Mykoallergosen
- ▶ Vergiftungen durch Stoffwechselprodukte – Mykotoxikosen und Myzetismen.

Am häufigsten ist die Mykoallergose, eine allergische Reaktion auf Schimmelpilzsporen. Dieser kann man – im Gegensatz etwa zu Pollenallergien – durch eine Verringerung der Sporenkonzentration vorbeugen.

Grundsätzlich sind Personen, die ein geschwächtes Immunsystem haben, besonders anfällig für Mykoallergosen. Allerdings spielt die berufliche Exposition wohl doch eine Rolle, denn eine Studie in nordrhein-westfälischen Archiven hat ergeben, dass bei 32% der Archivmitarbeiter der Verdacht auf

Schimmelpilzsensibilisierung gegenüber nur 10–15 % Gefährdeten in der Gesamtbevölkerung besteht.

Arbeitsschutzmaßnahmen in Bibliotheken und Archiven

Alle Maßnahmen und die Unterweisung der Mitarbeiter können die Gefahren beim Umgang mit schimmelpilzbefallenem Bibliotheksmaterial zwar minimieren, aber nicht ausschalten. Die Gefahr eines Gesundheitsschadens durch luftgetragene Mykotoxine schätzen Experten für Bibliotheks- und Archivmitarbeiter gering ein. Experten empfehlen:

- ▶ Keine Dauerarbeitsplätze im Magazinbereich
- ▶ Archivalien / Bücher nicht unnötig bewegen
- ▶ Kein Verzehr von Lebensmitteln, kein Auftragen von Kosmetika und kein Anfeuchten der Finger zum Umlblättern

- ▶ Neuzugänge und Archivmaterial regelmäßig auf Schimmelpilzbefall untersuchen
- ▶ Kontaminierte Bestände separieren
- ▶ Oberflächenreinigungen nur unter Absaugvorrichtungen.
- ▶ Beim Umgang mit kontaminiertem Material Schutzausrüstung tragen
- ▶ Staubbelastung minimieren.
- ▶ Filter von Klimaanlage regelmäßig wechseln

www.ukh.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Band11.pdf

Broschüre: Bibliotheken und Archive: (K)ein Platz für Schimmelpilze

www.rguvv.de/fileadmin/download/medien/Gefahrdrung_in_Archiven.pdf

„Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen in Archiven.“

Gefahr für die Venen – Steh- und Sitzberufe

Venöse Durchblutungsstörungen sind Zivilisationskrankheiten, die durch die zahlreichen Steh- und Sitzberufe der modernen Industriegesellschaft begünstigt werden. Jeder dritte Erwachsene, so warnen Experten, ist von venösen Beinbeschwerden bedroht.

Vor allem Beschäftigte, die viel im Büro sitzen oder in Verkauf oder Produktion den ganzen Tag auf den Beinen sein müssen, leiden nach einem langen Arbeitstag unter heißen, schmerzenden Beinen. Solche Beschwerden können auf eine beginnende venöse Durchblutungsstörung hindeuten.

So entstehen Venenerkrankungen

Die Beinvenen müssen das Blut gegen die Schwerkraft zum Herzen befördern. Bewegt man sich zu wenig, nimmt die Muskelmasse ab, und die Venen können nicht mehr genug Druck ausüben, um das Blut zügig zu transportieren. Angeborene Bindegewebschwäche kann dieses

Problem noch verstärken. Das Resultat: Der Blutrückstrom aus den Venen wird so verlangsamt, dass das Blut sich stauen kann. Dadurch weiten sich die Venen, und die Venenklappen lassen sich nicht mehr vollständig schließen – Krampfadern oder sogar lebensgefährliche Thrombosen können entstehen.

Beschäftigte in Stehberufen sind besonders betroffen. Weitere Risikofaktoren für Venenerkrankungen sind langes Sitzen, Übergewicht, Wärmebelastung, enge Schuhe und hohe Absätze sowie das Tragen schwerer Lasten.

So beugen Sie Venenleiden vor

Ausgleichsübungen am Arbeitsplatz, aber auch vernünftiges Verhalten im Privatleben können viel zur Prävention von Venenerkrankungen beitragen. Bewegung fördert eine optimale Durchblutung der Beine, deshalb ist regelmäßiger Ausgleichssport (Schwimmen, Radfahren, Walken oder Golfen) sinnvoll. Ein wenig aus der Mode ge-

kommen, aber gesund, sind kalte Kneippsche Güsse.

Bei langem Stehen wirkt sich schon ein häufiger Wechsel der Körperhaltung positiv aus. Beim Sitzen sollte man die Beine nicht über einen längeren Zeitraum übereinander schlagen oder die Unterschenkel unter den Stuhl ziehen.

Venentraining für zwischendurch

Experten empfehlen, mehrmals täglich Venenübungen in den Arbeitsalltag einzubauen. Jeweils zehn Wiederholungen reichen dabei aus. Wenn möglich, sollte man in den Pausen die Beine einfach mal hochlegen, um Venen und Wirbelsäule zu entlasten.

Bitte beachten Sie: Wurde bereits eine Venenerkrankung diagnostiziert, sollte man jedes Training ausschließlich in Absprache mit dem behandelnden Arzt durchführen!

Tipps fürs Venentraining:

- ▶ Setzen Sie sich auf einen Hocker oder einen Stuhl. Die Arme hän-

gen locker an der Seite. Stellen Sie beide Beine gleichzeitig auf die Zehenspitzen und zügig wieder auf die Fußsohlen. Diese Übung können Sie auch im Stehen durchführen.

- ▶ Sie setzen sich gerade auf einen Stuhl, spreizen die Beine etwa 20 cm auseinander und lassen die Füße erst nach innen, dann nach außen kreisen.
- ▶ Im Sitzen oder im Liegen können Sie die Waden abwechselnd strecken und anziehen. Ziehen Sie die Fußspitzen so weit wie möglich zum Schienbein und strecken Sie sie dann.

www.venenliga.de/aktuell/DVL_Venenfibel.pdf

Venen-Fibel der Deutschen Venen-Liga

www.inqa.de

Menü: Publikationen, Suchbegriff: „Stehend k.o.“, Broschürendownload „Wenn Arbeit durchgestanden werden muss“

Vibrationen – Gesundheitsgefahr am Arbeitsplatz

Seit vergangenem Jahr gilt die neue „Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung“ (kurz: LärmVibrationsArbSchV). Darin ist festgelegt, dass Vibrationen am Entstehungsort unterbunden oder so weit wie möglich verringert werden müssen. Wie überall im Arbeitsschutz haben technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen.

Vibrationen machen krank

Als Vibrationen werden mechanische Schwingungen definiert, die bei dauerhafter Belastung die Gesundheit gefährden. Vibrationen können Durchblutungsstörungen, Knochen- und Gelenkschäden,

neurologische und Muskelerkrankungen, Rückenschmerzen und Schädigungen der Wirbelsäule auslösen.

Man unterscheidet zwei Formen der Belastung:

1. Ganzkörpervibrationen (GKV), bei denen der gesamte Körper Schwingungen ausgesetzt ist, und
2. Hand-Arm-Vibrationen (HAV), bei denen Schwingungen über die Hände auf den Körper einwirken.

Vibrationsarme Arbeitsmittel können die Belastung wirkungsvoll reduzieren. Außerdem sollte die Zeit, in der ein Beschäftigter Vi-

brationen ausgesetzt ist, so kurz wie möglich gehalten werden.

Wie stark eine Belastung durch Vibrationen tatsächlich ist, hängt von diesen Faktoren ab:

- ▶ Stärke und Frequenz der Schwingungen
- ▶ Dauer und Richtung der Schwingungs-Einwirkung
- ▶ Gesundheitszustand des Beschäftigten
- ▶ zusätzliche Belastungen wie Lärm, Kälte, unergonomische Körperhaltung

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) bieten keinen echten Schutz

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Vibrationsbelastungen können Schwingungen nur abmildern, ihre Entstehung aber natürlich nicht verhindern. Anti-Vibrations-Handgriffe können die Übertra-

gung von Schwingungen auf Hand und Arm reduzieren, vibrationsmindernde Sitze in Fahrzeugen die Schwingungsübertragung auf den Körper mindern.

▶ www.humanvibration.com/EU/EU_index.htm

▶ www.dguv.de/bgia/de/fac/vibration/index.html

Fachinformationen zur Vibrationsbelastung

▶ www.bg-metall.de/index.php?id=180

Fachausschuss MFS, Sachgebiet Vibrationen, u. a. Infoblatt

▶ <http://bb.osha.de/>

Rubrik: Neuigkeiten 18. 01. 2008: Arbeitshilfe „Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen“.

NEUE TRBS 2131 „ELEKTRISCHE GEFÄHRDUNGEN“

Gefahren durch elektrischen Strom gibt es an jedem Arbeitsplatz. Eine neue Technische Regel zur Betriebssicherheit legt jetzt fest, wie diese abgewendet werden sollen.

Seit der Veröffentlichung am 12. 11. 2007 ist die neue Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“ in Kraft. Sie enthält Hinweise zur Ermittlung und Bewertung von elektrischen Gefährdungen durch

- ▶ elektrischen Schlag,

- ▶ Störlichtbogen,
- ▶ elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder und
- ▶ statische Elektrizität im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.

Außerdem gibt sie Beispiele, wie Beschäftigte oder Dritte vor Gefahren geschützt werden können.

▶ www.baua.de

Suchfunktion „TRBS 2131“

Essen, Bewegung und Lebensmittelsicherheit



Fundierte Informationen rund um die Themen Ernährung und Gesundheit, Essen außer Haus sowie Lebensmittelsicherheit und -hygiene findet man im neuen Ernährungsportal Nordrhein-Westfalen. Für den SiBe besonders interessant sind die Angebote für Kindertagesstätten und Schulen, die mit Beispielen aus der Praxis punkten. Zu allen Themen gibt es kompakte Einführungen, die zum Teil von Linklisten

für die weitere Recherche ergänzt werden. Das Portal – ein Gemeinschaftsprojekt von vier Trägern aus Nordrhein-Westfalen – informiert über ein breites Themenspektrum, zum Beispiel über Zusatzstoffe und Vitamine, über Lebensmittel – von der Currywurst bis zum grünen Tee – über das individuelle Wohlfühlgewicht und über Essstörungen.

▶ www.ernaehrungsportal.nrw.de

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2008
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.
Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV/Bayer. LUK
Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München,
Ulrike Renner-Helfmann, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser
Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München
Bildnachweis: DAK, UK Post und Telekom
Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

▶ [Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@bayerguvv.de](mailto:SiBe@bayerguvv.de)

Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Ersten Hilfe

Erste Hilfe gut organisiert

Statistisch gesehen erleidet jeder während seines Arbeitslebens einen Arbeitsunfall. Durch den demographischen Faktor, nach dem das Durchschnittsalter der Arbeitnehmer steigt, gewinnen zunehmend auch akute Gesundheitsstörungen wie Herz-Kreislaufprobleme, Asthma, allergische Reaktionen, Epilepsie, Diabetes usw. an Bedeutung. Schnelle Hilfe durch ausgebildete Ersthelfer im Betrieb kann in Notsituationen Leben retten. Deshalb sollten in jedem Unternehmen Ersthelfer zur Verfügung stehen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach dem Sozialgesetzbuch ist es Aufgabe der Unfallversicherungsträger (UVT) unter anderem mit allen geeigneten Mitteln für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen und die Unternehmer dazu anzuhalten, die Erste Hilfe sicherzustellen.

Die Unfallversicherungsträger

- ▶ sorgen für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Ersten Hilfe betraut sind,
- ▶ übernehmen bei der Aus- und Fortbildung für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, die Lehrgangsgebühren.

Für den Unternehmer besteht die Verpflichtung zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausfällt. Daneben hat er die Reisekosten zu tragen. Einzelheiten sind in den §§ 24–28 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) geregelt.

Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe sind Aufgabe des Unternehmers. Entsprechend der Art und Größe des jeweiligen Betriebes ist das betriebliche Rettungswesen von ihm zu organisieren.

Nach § 26 **Zahl und Ausbildung der Ersthelfer** der GUV-V A1:

- ▶ müssen Verwaltungs- und Handelsbetriebe mindestens 5 %,
- ▶ sonstige Betriebe mindestens 10 % ihrer Beschäftigten zu Ersthelfern ausbilden lassen.
- ▶ In Kindertageseinrichtungen muss mindestens ein Ersthelfer je Kindergruppe vorhanden sein und
- ▶ in Hochschulen müssen mindestens 10 % der Versicherten (d. h. Beschäftigte) zu Ersthelfern ausgebildet werden.

Lediglich bis zu einer Gesamtzahl von 20 Versicherten reicht ein Ersthelfer aus.

Ermächtigung zur Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe

Die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe erfolgt bei einer vom UVT ermächtigten Stelle. Neben einer Vielzahl privater Anbieter und Großunternehmen sind die bekannten fünf Hilfsorganisationen

- ▶ ASB (Arbeiter-Samariter-Bund) Deutschland e.V.
 - ▶ BRK (Bayerisches Rotes Kreuz) e.V.
 - ▶ DLRG (Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft) e.V.
 - ▶ JUH (Johanniter-Unfall-Hilfe) e.V.
 - ▶ MHD (Malteser-Hilfsdienst) e.V.
- generell noch bis zum 31.12.2008 ermächtigt.

Aus- und Fortbildung der Ersthelfer

Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden „Erste-Hilfe-Lehrgang“ (der Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ für Führerscheinbewerber reicht nicht aus!).

Die Fortbildung – das „Erste-Hilfe-Training“ – umfasst jeweils vier Doppelstunden und ist alle zwei Jahre nach einem vorausgegangen Erste-Hilfe-Lehrgang oder -Training zu wiederholen. Wird die Zweijahresfrist überschritten, muss ein Ersthelfer erneut an einem acht Doppelstunden umfas-

senden Erste-Hilfe-Lehrgang teilnehmen, damit er als betrieblicher Ersthelfer eingesetzt werden kann. Wichtig ist daher die regelmäßige Weiterbildung, um Zeit und Kosten zu sparen.

Erste Hilfe für Lehrkräfte und Erzieherinnen sowie Erzieher

Eine wirksame Erste Hilfe in Schulen und Kindertagesstätten ist wichtig. Daher gewähren der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK Leistungen, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Die Übernahme von Kosten eines „Spezialtrainings für Lehrkräfte“ oder der Zuschuss zu Kursen der „Ersten Hilfe am Kind“ für Erzieherinnen und Erzieher beruhen auf freiwilligen Leistungen.

Kostenübernahme durch den Bayer. GUVV/die Bayer. LUK

Bitte beachten Sie Folgendes, wenn Sie uns an Ihren Kosten für Aus- oder Fortbildungen im Bereich der Ersten Hilfe beteiligen wollen: Eine Kostenübernahme kann grundsätzlich in den folgenden Bereichen erfolgen:



Allgemeine Unfallversicherung und Schülerunfallversicherung

- ▶ Aus- und Fortbildung von Ersthelfern
- ▶ Spezialtraining für Waldarbeiter

Schülerunfallversicherung

- ▶ Spezialtraining für Lehrkräfte
- ▶ Erste Hilfe am Kind

Kosten für Erste-Hilfe-Aus- und -fortbildungen können leider nicht übernommen werden, wenn die Personen folgenden Gruppen angehören:

- ▶ Personen, die von Berufs wegen entsprechende Kenntnisse in Erster Hilfe haben müssen, z. B. Angehörige medizinischer Heilberufe, Aufsichtspersonen in Schwimmbädern, Angehörige von Feuerwehren und Hilfeleistungsunternehmen, Polizei, Tagespflegepersonen
- ▶ geringfügig Beschäftigte, Schüler, Studierende, Auszubildende, Praktikanten o. Ä.

Die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern kann lediglich bis zu der in § 26 GUV-V A1 festgelegten und o. g. Quote finanziert werden. Sollten Sie, bedingt durch z. B. verschiedene Standorte und Einsatzgebiete, einen begründeten Mehrbedarf haben, sind Abweichungen möglich.

Erstattungsfähige Kosten

Die derzeit erstattungsfähigen Kosten betragen seit dem 1. Januar 2008:

- ▶ Ersthelfer-Ausbildung: 29,79 Euro (acht Doppelstunden)
- ▶ Ersthelfer-Fortbildung: 19,86 Euro (vier Doppelstunden)

Diese Pauschalgebühren werden jährlich zum 1. Januar entsprechend der Änderung der Grundlohnsumme (§ 71 Abs. 3 SGB V) angepasst.

Die erstattungsfähigen Gebühren für die im Bereich der Schülerunfallversicherung praktizierten Spezialkurse „Spezialtraining für Lehrkräfte“ und der Zuschuss für die „Erste Hilfe am Kind“ orientieren sich an der Fortbildungspauschale und betragen derzeit demzufolge 19,86 Euro.

Das Spezialtraining für Waldarbeiter kann jährlich (zwei Doppelstunden) oder im Zwei-Jahres-Rhythmus (vier Doppelstun-

den) durchgeführt werden. Auch hier wird die Fortbildungspauschale zugrunde gelegt, nach der ein Betrag von 9,93 Euro bzw. 19,86 Euro erstattet wird.

Verfahrensablauf

1. Terminvereinbarung

Sie vereinbaren möglichst zeitnah mit einer Ermächtigten Stelle einen verbindlichen Termin zur Durchführung eines Kurses. Bitte Termine nicht langfristig im Voraus buchen, da es sonst erfahrungsgemäß zu Terminverschiebungen kommt und die Kurse nicht mehr zustande kommen.

2. Kostenübernahme-Antrag stellen

Die Antragsformulare können Sie auf der Homepage des Bayer. GUVV / der Bayerischen LUK (www.bayerguvv.de oder www.bayerluk.de) unter der Rubrik: Service – Erste Hilfe herunterladen.

Das Formular „Aus- und Fortbildung von Ersthelfern“ ist für die allgemeine Unfallversicherung und damit z. B. auch für das Spezialtraining für Waldarbeiter sowie für die Ersthelfer in Kindertageseinrichtungen und z. B. die Praktikumsbetreuer an Universitäten zu verwenden.

Für Lehrkräfte und Erzieherinnen steht das Formular „Spezialtraining Erste Hilfe für Lehrkräfte“ und „Erste Hilfe am Kind für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen“ zur Verfügung. Ein Ausfüllen der Vordrucke am PC verursacht bei uns – dank der besseren Lesbarkeit – weniger Aufwand. Selbstverständlich können Sie die Vordrucke aber auch mit der Hand ausfüllen. Eine Zusendung auf dem Postweg bzw. per Fax ist erforderlich, da wir Ihre Unterschrift und Ihren Dienststempel benötigen.

Beachten Sie bitte, dass Sie die Gesamtzahl Ihrer Beamten und Beschäftigten nach TVL angeben und die Beamten bei der Berechnung der Ersthelferkontingente nicht mitzählen (Hintergrund: Beamte sind über den Dienstherrn und nicht über die UVT unfallversichert!). Überlegenswert ist es allerdings, Beamte zu Ersthelfern ausbilden zu lassen, da

die Fluktuation in der Regel geringer ist. Zudem haben wir folgende Festlegungen getroffen:

- ▶ Angabe des verbindlichen Kurstermins,
- ▶ Benennung Ihres Ansprechpartners bei der durchführenden Ermächtigten Stelle.
- ▶ Im Falle unserer freiwilligen Leistungen wie den Spezialtrainings „Erste Hilfe für Lehrkräfte“ oder der „Ersten Hilfe am Kind für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen“ ist die Teilnehmerzahl pro Lehrgang zur Qualitätssicherung auf 18 beschränkt.

3. Genehmigung

Nach Prüfung erhalten Sie die schriftliche Genehmigung Ihres Antrages zur Weiterleitung an die Ermächtigte Stelle, um Ihre verbindliche Terminzusage vorzunehmen. Sollten unsere Haushaltsmittel erschöpft sein, können Anträge aus haushaltsrechtlichen Gründen abgelehnt werden. **Es lohnt sich trotzdem immer, gezielt nachzufragen (Tel.-Nr.: 089/360 93-433).**

4. Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse

Während der Kurse sind Teilnehmerlisten auszufüllen – dies organisiert die Ermächtigte Stelle. Alle Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung.

5. Abrechnung

Die Rechnung der Ermächtigten Stelle muss uns umgehend zugesandt werden. Die „Drei-Monate-Gültigkeitsdauer“ ist verbindlich. Drei Monate nach dem beabsichtigten Kurstermin erlischt unsere Kostenübernahmezusage! Auf diese Weise stehen nicht abgerufene, aber zugesagte Gelder anderen Mitgliedern wieder zur Verfügung. Zum Jahresende ist darauf zu achten, dass uns die Abrechnungen aus haushaltsrechtlichen Gründen bis spätestens 28. Dezember vorliegen müssen.

Wir wünschen Ihnen bereits heute viel neues Wissen und Erfolg bei Ihrer Aus-, Fort- oder Weiterbildung in der Ersten Hilfe.

*Autorin: Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereiches Prävention
beim Bayer. GUVV*

Die Präventionskampagne Haut gibt Tipps für einen strahlenden Teint

So essen Sie sich schön

Die Haut ist mit einer Fläche von 2m² unser größtes Organ. Über sie stehen wir in direktem Kontakt zur Außenwelt. Die Haut ist unsere Visitenkarte, was Attraktivität und gesundes Aussehen betrifft. Rein und gepflegt – so soll sie sein, unsere Haut.

Das Aussehen unserer Haut wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Neben den individuellen Erbanlagen und Hormoneinflüssen sind auch Umwelteinflüsse für das Hautbild verantwortlich. Und für eine schöne Haut kann jeder selbst etwas tun. Die Präventionskampagne Haut von gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung sagt Ihnen, wie das am besten geht.

Schöne Haut von innen und außen

Die Schönheit unserer Haut können wir beeinflussen. Neben Hautschutz und -pflege benötigt der menschliche Organismus vielfältige Nährstoffe für einen schönen strahlenden Teint. Doch wie versorgen wir unsere Haut optimal mit den erforderlichen Nährstoffen? Gelingt dies von außen, wie es die Hersteller von Kosmetikprodukten kommunizieren, oder ist eine optimale Nährstoffversorgung der Haut nur von innen über eine ausgewogene Ernährung möglich?

Die Haut hat viele Aufgaben und Funktionen. Zentral ist die so genannte Barrierefunktion. Sie schützt den Körper gegenüber der Umwelt. Dazu hat sie eine Schutzschicht aus verschiedenen Fetten und Feuchtigkeitsfaktoren. Damit die Barriere funktionieren kann, muss die Haut über das Blut mit genügend Eiweiß, Fett, Vitaminen und Mineralstoffen versorgt werden. Eine ausgewogene Ernährung ist hierfür die Grundvoraussetzung.

Gesunde Ernährung für schöne Haut

Privatdozent Dr. Christoph Skudlik, Dermatologe, Ernährungsmediziner und Experte der Präventionskampagne Haut empfiehlt

eine abwechslungsreiche Kost: „Essen Sie reichlich Getreideprodukte, Obst und Gemüse, täglich Milch und Milchprodukte, ein- bis zweimal in der Woche Fisch, Fleisch- und Wurstwaren in Maßen: All das fördert die Leistungsfähigkeit, steigert das Wohlbefinden und sorgt für eine gute Haut.“

Für einen frischen Teint ist es auch wichtig, dass der Körper genügend Flüssigkeit zu sich nimmt, sagt Skudlik. Als Durstlöscher eignen sich ungezuckerte Getränke, z. B. Mineralwasser, ungesüßte Früchte- oder Kräutertees. „Verdünnen Sie Fruchtsäfte im Verhältnis 1:2 mit Wasser“, so Skudlik.

Weitere Einflussfaktoren auf das Hautbild

Wer auf ein frisches Aussehen Wert legt, der sollte unbedingt auf das Rauchen und auf ausgedehnte Sonnenbäder verzichten, beides schadet der Haut und lässt sie alt aussehen.

So unterstützen Sie Ihre Haut:

- ▶ ausreichend Schlaf
- ▶ Bewegung an der frischen Luft
- ▶ ausgewogene Ernährung
- ▶ Pflege der Haut

So schaden Sie Ihrer Haut:

- ▶ Stress
- ▶ Ausgedehnte Sonnenbäder
- ▶ Genussmittel (Alkohol und Zigaretten)

Hintergrund

Die Präventionskampagne Haut ist eine gemeinsame Aktion von gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung. Insgesamt werben rund 120 Krankenkassen und Unfallversicherungsträger unter dem Motto „Deine Haut. Die wichtigsten 2m² Deines Lebens.“ dafür, das größte Organ des Menschen zu schützen. Das erklärte Ziel der Kampagne lautet: „Gesunde Haut, weniger Hauterkrankungen!“

Weitere Informationen: www.2m2-haut.de

WICHTIGE NÄHRSTOFFE FÜR SCHÖNE HAUT

Eiweiße (Proteine) sind unentbehrliche Bau- und Reparaturstoffe der menschlichen Zellen, darüber hinaus sind sie an zahlreichen Stoffwechselfvorgängen beteiligt. Gute Eiweißlieferanten sind Milch, Milchprodukte, Eier, Fisch, Fleisch, Hülsenfrüchte, Getreide und Soja.

Fette (Lipide) sind wichtig für die Aufnahme fettlöslicher Vitamine (A, D, E, K) und für den Aufbau von Zellen. Ein Erwachsener sollte täglich maximal 30 Prozent der Gesamtenergie in Form von Fett aufnehmen. Günstige Fettquellen sind Raps- und Olivenöl oder fetter Fisch wie Lachs, Makrele, Hering oder Thunfisch.

Vitamine sind ebenfalls wichtig für schöne Haut. Besonders die B-Vitamine gelten als klassische Hautvitamine. Biotin kurbelt den Stoffwechsel an und versorgt die Haut mit Aufbaustoffen. Pantothensäure hilft bei der Heilung kleiner Wunden und erhält die Feuchtigkeit der Haut. Niacin stellt Energie für den Aufbau neuer Zellen zur Verfügung. Vitamin E und Vitamin C fangen zellschädigende freie Radikale und beugen damit der Hautalterung vor. Außerdem ist Vitamin C am Aufbau von Kollagenfasern beteiligt und zusammen mit Vitamin A wichtig für die Zellneubildung. Gute Vitamin B-Lieferanten sind grüne Gemüse, Nüsse, Vollkorngetreide, Fisch und Fleisch. Vitamin E steckt vor allem in pflanzlichen Ölen, wie Weizenkeim-, Sonnenblumen- oder Rapsöl und in Haselnüssen. Ergiebige Vitamin A-Quellen sind Leber und Gemüse mit einem hohen β -Carotin-Gehalt. Gute Vitamin C-Lieferanten sind zum Beispiel Sanddornsaft, Gemüsepaprika, Broccoli, Zitrusfrüchte oder Johannisbeeren.

Mineralstoffe sind an der Bildung von Enzymen und dem Stofftransport durch die Zellwände beteiligt. Bei Zinkmangel kann es zur Schuppung der Haut kommen. Ohne Eisen wird die Haut trocken, außerdem kann Eisenmangel zu Haarausfall und Juckreiz führen. Magnesium hält die Zellwände stabil und durchlässig. Kalium und Natrium regeln den Flüssigkeitsdruck im Gewebe und nehmen dadurch Einfluss auf die Prallheit der Haut. Zink steckt vor allem in tierischen Nahrungsmitteln. Wichtige Quellen der Eisenzufuhr (aufgrund der Verzehrsmenge und der Verzehrhäufigkeit) sind Brot, Fleisch, Wurstwaren und Gemüse. Magnesium steckt zum Beispiel in Milch und Milchprodukten, Fisch, Kartoffeln oder Bananen. Kalium kommt vorwiegend in pflanzlichen Lebensmitteln, wie Bananen, Kartoffeln oder Spinat vor. Die Natriumzufuhr erfolgt im Wesentlichen über Speisesalz (NaCl). (DGUV)

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Einer für alle – alle für einen?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Versicherungsschutz auch ohne echtes Arbeitsverhältnis

Der Kreis der versicherten Personen, die in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen sind, ist im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung sehr vielfältig. Neben Tätigkeiten von Arbeitnehmern können auch Verrichtungen, die der Arbeit eines Beschäftigten im Sinne eines Arbeitnehmers lediglich entsprechen bzw. ähnlich sind, versichert sein. Das Gesetz kennt also den Versicherungsschutz von Personen, die „wie ein Beschäftigter“ tätig werden. Wenn jemand „wie ein Arbeitnehmer“ tätig wird, bedeutet dies grundsätzlich, dass im Rahmen dieses Versicherungstatbestandes nicht alle Voraussetzungen eines echten Arbeitsverhältnisses erfüllt sein müssen. Die Kriterien des Versicherungsschutzes einer sogenannten „Wie-Beschäftigung“ sind durch die höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt worden.

Merkmale eines „Wie-Beschäftigten“

Danach sollen solche Tätigkeiten erfasst werden, die einer abhängigen Beschäftigung ähneln, indem eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende

Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Eines wirklichen persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses bedarf es dabei gerade nicht. Entscheidend ist die mit dem – objektiv arbeitnehmerähnlichen – Verhalten verbundene subjektive Handlungstendenz des Versicherten, für einen anderen tätig werden zu wollen. Abzugrenzen ist diese finale Handlungsausrichtung von allgemeinen, weitergehenden Motiven für ein Tätigwerden. Die Grenzziehung zwischen versichertem Bereich und unversichertem Handeln ist also anhand eines subjektiven Tatbestandsmerkmals vorzunehmen. Das kann in der Praxis im Einzelfall sehr schwierig sein. Mit einer besonders heiklen Abgrenzung hatte sich das Bundessozialgericht (BSG) in dem folgenden Fall (Urteil v. 5.7.05 – B 2 U 22/04 R) zu befassen:

Der Sachverhalt:

Der zu Schaden gekommene Verletzte ist Eigentümer eines Reihenhauses. Sein Haus steht in einer Reihe von fünf Häusern der gleichen Bauart, die auf der Vorder- und Rückseite mit einer durchgehenden Regenrinne verbunden sind. Jeweils im Frühjahr und Herbst reinigen die fünf Nachbarn gemeinschaftlich die gemeinsame Auffahrt, den zu den Grundstücken gehörenden Spielplatz, alle Hecken im Bereich der Reihensihananlage sowie Gullys und auch die durchlaufende Regenrinne. Es ist üblich und ständige Übung, dass bei diesen Arbeiten die Ehefrauen bzw. alle in der gesamten Reihensihananlage wohnenden Familienangehörigen mithelfen. Nach jedem Arbeitstag findet ein gemeinsames Grillen statt.

Abwechselnd ist einer der Eigentümer für die Terminplanung und für die Strauchgut- und Müllentsorgung verantwortlich. Das benötigte Handwerkszeug bringt jeder selbst mit. Jeder Nachbar arbeitet dort, wo Arbeiten gerade anfallen. Am Tag des Unfalls schnitt der Verletzte eine Hecke der Wohnanlage. Zwei andere Eigentümer reinigten gemeinsam die Dachrinne auf der Vorder- und Rückseite an den Reihenhäusern. Nach einer gemeinsamen Pause am Vormittag waren die Arbeiten kurz vor Mittag im Wesentlichen beendet. Lediglich noch die Gitter der Regenrinne sollten wieder aufgesetzt werden. Außerdem waren auch noch nicht alle Werkzeuge und Geräte wegeräumt. Zu diesem Zeitpunkt entschloss sich der Eigentümer N zu dem Versuch, das Moos von dem Dach seines Reihenhauses zu entfernen. Einen Beschluss darüber hatten die fünf Nachbarparteien nicht gefasst; jedoch hätten sie das Moos von allen Dächern entfernt, wenn der Versuch des Bewohners N erfolgreich gewesen wäre. Nachdem N von der Gartenterrasse auf das Dach seines Hauses gestiegen war, kam ihm der Verletzte auf der Leiter, die auch der N benutzt hatte, hinterher, um dem Nachbarn N zwei Drahtbürsten zuzuwerfen. Dabei stürzte der Verletzte von der Leiter auf die mit Steinplatten belegte Terrasse und erlitt schwere Kopfverletzungen.

Auf die Absicht kommt es an

Eine Versicherung des Verletzten als Arbeitnehmer scheidet von vornherein aus, da ein echtes Arbeitsverhältnis zu den anderen Eigentümern der Reihensihananlage nicht bestanden hat, was auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen wurde. Daher kam allenfalls Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigter“



in Betracht. Allerdings ist zu beachten, dass nicht jede Tätigkeit, die einem fremden „Unternehmen“ objektiv nützlich ist und auch ihrer Art nach sonst üblicherweise dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, beschäftigtenähnlich verrichtet wird. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kommt nämlich der mit dem objektiv arbeitnehmerähnlichen Verhalten verbundenen Handlungstendenz ausschlaggebende Bedeutung zu.

Eine schwierige Abgrenzung

Verfolgt eine Person mit einem Verhalten, das ansonsten nach außen durchaus einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnelt, bei näherer Betrachtung in Wirklichkeit wesentlich eigene Angelegenheiten, ist sie nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und somit nicht wie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig. Dann wird wie ein „Unternehmer“ „eigenwirtschaftlich“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gehandelt – mit der Konsequenz, dass Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigter“ nicht bestehen kann. Ausgehend von diesen von der

Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen war also auch im hier vorliegenden Fall zu entscheiden, ob der Verletzte in arbeitnehmerähnlicher Handlungstendenz gehandelt hatte oder ob eine eigenen Zwecken dienende und damit unternehmerähnliche Tätigkeit ausgeübt worden war.

Engagement für die nachbarliche Gemeinschaft dient auch den eigenen Interessen

Das Gericht hat eine eigenen Zwecken dienende Handlungstendenz im Ergebnis daraus gefolgert, dass sich alle Eigentümer der Reihenhausanlage zur gemeinsamen Reinigung und Pflege der Anlage verabredet hatten und insofern alle gemeinsam, aber auch jeder für sich vorrangig eigennützigen Tätigkeiten nachgegangen seien. Die Beteiligung an der Aktion und die Arbeitsbeiträge jedes Einzelnen hätten letztlich nicht primär den Interessen anderer Eigentümer gedient, sondern maßgeblich dem ureigenen Interesse an der Erhaltung und Pflege des eigenen Eigentums an dem jeweiligen selbstgenutzten Reihenhaus. Bei dieser Ausgangslage sei es unschädlich, dass die durchzuführenden Arbeiten nicht in allen Einzelheiten vorher festgelegt worden waren und dass der Verletzte bei einer Tätigkeit verunglückt ist, die vor Beginn der Pflegeaktion nicht gemeinschaftlich beschlossen worden war. Wie die Vorinstanz für das BSG bindend festgestellt hatte, verrichtete jeder Eigentümer jede Arbeit so, wie sie gerade anfiel. Es half also jeder dort, wo gerade Hilfe gebraucht wurde. In einer solchen Situation sei es geradezu typisch, dass auch Tätigkeiten spontan angegangen werden, an die im Voraus noch niemand gedacht hatte. Dabei spiele es keine Rolle, ob die Notwendigkeit dieser besonderen Tätigkeit noch nicht erkannt war oder ob sie zwar bekannt, aber ihre Verrichtung aus anderen Gründen, wie z. B. Zeitmangel, konkret nicht geplant war.

Was gehört zu den gemeinsam begonnenen Arbeiten?

Für die Qualifizierung der unfallbringenden Tätigkeit des Verletzten als der

Eigentümergeinschaft dienlich und daher auch für ihn selbst letztlich eigennützig komme weiterhin hinzu, dass – wenn sich das Moos vom Dach des Hauses des N mit den zur Verfügung stehenden Mitteln hätte entfernen lassen – die Hauseigentümer es auch von allen anderen Dächern entfernt hätten. Letztlich sei dieser Aspekt aber noch nicht einmal ausschlaggebend gewesen. Da die Reinigung und Pflege der gesamten Reihenhausanlage beschlossen worden war, sei die unfallbringende Tätigkeit für den Verletzten sogar dann als eigennützig anzusehen, wenn sich ausschließlich auf dem Dach des Hauses des N Moos befunden hätte. Ob dies anders zu beurteilen wäre, wenn die Arbeiten am Dach des Hauses des N nicht während der gemeinsamen Säuberungsaktion, sondern erst nach deren Beendigung oder sogar an einem anderen Tag stattgefunden hätten, musste das Gericht hier nicht mehr entscheiden. Schließlich spreche gegen die auch schon zuvor vom Landessozialgericht vorgenommene rechtliche Bewertung auch nicht der Umstand, dass die Entfernung von Moos von den Dächern zuvor noch niemals Gegenstand der gemeinsamen Reinigungsarbeiten gewesen sein mag. Denn auch die Entfernung von erstmals aufgetretenem Moos sei begrifflich eine Reinigungsarbeit, die nach den Gesamtumständen der gemeinschaftlichen Säuberungsaktionen von den Eigentümern selbst durchgeführt werden konnte, so dass sie sich bei natürlicher Betrachtung im Rahmen der beschlossenen gemeinsamen Reinigungs- und Pflegeaktion an der Reihenhausanlage gehalten habe.

Die beabsichtigte Dachreinigung am Haus des N diene nach alledem nicht allein dessen Eigentümer, sondern der Gemeinschaft aller Eigentümer und damit auch dem Verletzten selbst. Damit war eine Versicherung als „Wie-Beschäftigter“ abzulehnen.

Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV

SERIE: Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Uns erreichen täglich viele Anfragen zum Unfallversicherungsschutz. In dieser Serie drucken wir einige interessante Beispiele ab, die immer wieder Sachbearbeiter in den Kommunen und staatlichen Verwaltungen vor große Hürden stellen:

Frau H. vom Landkreis P. fragt an:



„Eine Beschäftigte hier am Landratsamt P. hat sich auf dem Weg zur Arbeit verletzt. Sie ist zu Hause die Treppe heruntergestürzt, als sie das Haus verlassen wollte, um zur Arbeit zu fahren. Zählt dieser Unfall als Wegeunfall?“

Antwort:



Sehr geehrte Frau H.,
der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Beschäftigte beginnt bei der Zurücklegung des Weges zur Arbeit erst nach Durchschreiten der Außenhaustüre des Wohngebäudes. Ein Sturz innerhalb des Gebäudes ist, auch bei größeren Objekten mit einem gemeinsamen Treppenhaus für mehrere Parteien, unversichert und muss nicht gemeldet werden.

Herr W. aus der Stadtverwaltung R. fragt:



„Im Jahr 2008 finden wieder Kommunalwahlen (März) und Landtagswahlen (September) statt. Unsere Stadtverwaltung ist dabei auf zahlreiche ehrenamtliche Helfer angewiesen, die als Wahlhelfer die Wahllokale beaufsichtigen und Stimmen auszählen. Sind diese Wahlhelfer und die zugehörigen Wahlvorstände versichert? Und was ist, wenn etwas auf den Wegen zum Wahllokal passiert?“

Antwort:

Sehr geehrter Herr W.,
bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Wahlhelfer oder Wahlvorstand handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit für die jeweilige Kommune. Diese Tätigkeit ist vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst. Dies gilt auch für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts zusammengehörenden Wege und gegebenenfalls erforderliche Einweisungen oder Ausbildungsveranstaltungen.

Verantwortlich für die Meldung des Unfalls ist die jeweilige Kommune, auch bei den Landtagswahlen. Bitte nutzen Sie hierzu die übliche Unfallanzeige, die Sie auch unter www.bayerguvv.de finden.

Herr G. vom Gymnasium S. fragt:



„Herr Dr. H., Arzt am örtlichen Krankenhaus, bezeichnet sich als Durchgangsarzt, was zur Folge haben soll, dass alle Schulunfälle zuerst an ihn verwiesen werden müssen, da ansonsten keine Übernahme der Kosten durch den Bayer. GUVV erfolgen kann. Hierzu bitte ich um eine verbindliche Auskunft.“

Antwort:



Nach einem Arbeits- bzw. Schulunfall ist es nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) tatsächlich richtig, dass die freie Arztwahl eingeschränkt ist. Es ist erforderlich, dass der Verletzte einen sogenannten Durchgangsarzt (D-Arzt) oder an der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung beteiligten Arzt (H-Arzt) aufsucht. Begibt sich der Verletzte zu einem Allgemeinarzt, ist dieser

verpflichtet, den Verletzten einem D-Arzt vorzustellen, wenn die Behandlung voraussichtlich mehr als eine Woche andauern wird oder Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Die in S. ansässigen D- und H-Ärzte entnehmen Sie bitte der beigegeführten Aufstellung.

Herr M. von der Stadtverwaltung N. erkundigt sich:



„Ich bitte Sie um Mitteilung, ob ein Schüler im Praktikum gegen Unfall über Sie versichert ist. Und wie ist es, wenn es sich um ein Auslandspraktikum handelt?“

Antwort:

In der gesetzlichen Unfallversicherung besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Schülerunfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII grundsätzlich nur für Schulveranstaltungen. Eine Veranstaltung ist demnach dann eine versicherte Schulveranstaltung, wenn sie im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt. Außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule sind Verrichtungen auch dann grundsätzlich nicht versicherungsrechtlich geschützt, wenn sie wesentlich durch den Schulbesuch bedingt sind.

Soweit im Lehrplan die Durchführung eines Praktikums vorgesehen ist, sind die Schüler auch während des Praktikums versichert, wenn dieses Praktikum von der Schule organisiert und überwacht wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Praktikumsvertrag zwischen der



Schule und dem Praktikumsbetrieb abgeschlossen wird und Lehrkräfte dieses Praktikum überwachen.

Sofern es sich bei dem Praktikum, welches der Schüler ableisten will, weder um ein Pflichtpraktikum handelt, noch dieses von der Schule organisiert und überwacht wird, besteht kein Unfallversicherungsschutz über die gesetzliche Schülerunfallversicherung. Für den Versicherungsschutz ist es dabei unerheblich, ob dieses Praktikum von der Schule befürwortet wird; es kommt vielmehr auf die tatsächliche Ausgestaltung und Organisation des Praktikums an.

Ob diese erforderliche Organisation und Überwachung durch die Schule auch bei einem Auslandspraktikum geleistet werden kann, ist aus unserer Sicht fraglich.

Sofern ein derartiges Praktikum in Deutschland abgeleistet wird, wäre evtl. gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den Praktikumsbetrieb bzw. über die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebs gegeben. Dies ist jedoch bei einem Auslandspraktikum nicht möglich.

Herr R. von einer Schule in F. fragt:



„Ich möchte mit meiner 2. Klasse in ein 20 km entferntes Museum fahren. Darf ich die Eltern bitten, in Privat-PKWs Kinder zu transportieren und darf ich selbst als Lehrer Kinder in meiner Klasse zum Museum transportieren, ohne im Ernstfall Probleme mit der Unfallversicherung zu bekommen?“

Antwort:



Zu Ihrer Anfrage ist zunächst festzustellen, dass die Schüler auf dem Weg zu einer Schulveranstaltung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Dabei ist es für den Versicherungsschutz unmaßgeblich, wie oder mit welchem Verkehrsmittel der Weg zurückgelegt wird.

Solange Eltern nur ihr eigenes Kind zu diesen Veranstaltungen fahren, besteht für diese kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, da das Verbringen des eigenen Kindes zur und von der Schule grundsätzlich zu den Aufgaben der Eltern gehört.

Anders verhält es sich jedoch, wenn bei Aktionen oder Ausflügen einige wenige Elternteile von der Schulleitung aufgefordert bzw. gebeten werden, mehrere Schüler der Schule bzw. der Klasse zu transportieren. Diese Eltern wären dann wie Beschäftigte der Schule anzusehen und über den Personalkostenträger der Schule gesetzlich unfallversichert.

Speziell zu diesem Thema müssen wir Sie jedoch auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12.02.2007 (AZ.: III.6-5 S 4306.3.2-6.48 401) zu Schul- und Studienfahrten hinweisen, wo in Punkt 3.3 ausgeführt ist:

Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen und Schüler im Rahmen von Fahrten/Exkursionen ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten und vom Schulleiter eigens genehmigten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Beförderung von Schülern zur Teilnahme an Veranstaltungen von Schülerwettbewerben, Konzerten, Ausstellungen und Lesungen“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21.02.2005 – KWMBI I S. 113 –) Das Anhalten von Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme von begründeten Notfällen grundsätzlich verboten.

Autor: Klaus Hendrik Potthoff,
stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
beim Bayer. GUVV

RESCU-Preis '08 des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

Am 16. Mai 2007 begab sich der 26-jährige Medizinstudent Florian S. auf den Burgberg Kallmünz, um mit seinem Gleitschirm in die Luft zu gehen. Leider öffnete sich sein Gleitschirm bei diesem Versuch nicht komplett, und er stürzte aus größerer Höhe in das unwegsame Gelände ca. 30 m unterhalb der Startrampe.

Glücklicherweise beobachtete ein Kallmünzer Bürger von der gegenüberliegenden Seite der Naab den Unfall und setzte sofort einen Notruf ab.

Die ersten Rettungskräfte vor Ort waren die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kallmünz. Sie stiegen zu dem Verunglückten hinab und sicherten ihn und später auch das Rettungsteam. Bedingt durch die Geländestruktur bestand die Gefahr, dass sowohl der Verletzte als auch das Rettungsteam, das mittlerweile aus Burglengenfeld eingetroffen war, im abschüssigen Gelände abrutschten. Deswegen hatte man frühzeitig die Höhenrettungsgruppe der Berufsfeuerwehr Regensburg alarmiert. Diese meisterte die Bergung des mittlerweile intubierten und beatmeten Florian S. bravourös, so dass die medizinische Crew des Rettungshubschraubers Christoph Regensburg ihn ins Krankenhaus der Barmherzigen Brüder nach Regensburg fliegen konnte. Die schweren Wirbelsäulenverletzungen machten es

2007 stifteten wir erstmals einen der sogenannten RESCU-Preise. RESCU steht dabei für Regensburg Emergency Services Centre at the University. Bayer. GUVV und Bayer. LUK begrüßen und unterstützen damit ausdrücklich das Engagement des Rettungszentrums Regensburg. Die anderen Preisstifter sind: BMW, Radio Charivari und die Mittelbayerische Zeitung.



Wirtschaftsstaatssekretär Markus Sackmann (2. v. rechts), Sieglinde Ludwig Bayer. GUVV und Prof. M. Nerlich Rescu (2. v. links) mit den Preisträgern der Berufsfeuerwehr Regensburg

erforderlich, dass er drei Wochen auf der operativen Intensivstation verbleiben musste. Die anschließende Rehabilitation erfolgte in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Murnau.

Zur Preisverleihung reiste Florian S. zwar mit seinem Rollstuhl an, erstaunte aber sein Rettungsteam, indem er im Hörsaal herumspazierte. Sein Medizinstudium hat er bereits wieder aufgenommen, um später anderen Menschen zu helfen.

Laien und Profis haben nach unserer Ansicht bei der geschilderten Rettung hervorragend zusammengearbeitet und dadurch zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes von Florian S. beigetragen. Dies wollen wir mit unserem mit 1.500 Euro dotierten RESCU-Preis '08 honorieren.

Stellvertretend für alle an der Rettungsaktion Beteiligten wurde dem Leiter der Höhenrettungsgruppe der Berufsfeuerwehr (BFW) Regensburg, Herrn Hans Findl, der Preis im Beisein von Herrn Staatssekretär Sackmann (MdL) überreicht. Die BFW war der Meinung, dass nicht sie als Profis, sondern die Ehrenamtlichen den RESCU-Preis erhalten sollten und das Leben von Florian S. insbesondere dem umsichtigen und sicherheitsbewussten Handeln des Einsatzleiters der FFW Herrn Hirschmann zu verdanken sei.

KUNO steht für KinderUNIKlinik in Ostbayern, eine Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Regensburg, mit der die medizinische Höchstversorgung für Kinder in Ostbayern verfügbar gemacht werden soll. Bedingt durch die Mittelknappheit auf Bundes- und Landesebene wurde und wird das Projekt aus Spenden sowie Aktionen wie die KUNO-Wurst und das KUNO-Brot finanziert.

Unser Preisgeld wurde vom gesamten Rettungsteam für die „Kuno“-Klinik gestiftet.

Wir danken den Initiatoren des Rescu-Preises für die Idee, vorbildliche Rettungseinsätze auszuzeichnen. Die gesellschaftliche Anerkennung für Lebensretter und mutige Hilfeleistungen kann nicht hoch genug angesetzt werden. Zwar stehen sie bei ihren oft lebensgefährlichen Einsätzen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung und sind somit im Ernstfall gut abgesichert, aber sie tragen trotzdem ein hohes persönliches Risiko. Das muss und soll belobigt werden. Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK werden sich auch weiterhin an der Verleihung des Rescu-Preises beteiligen.

*Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

SITZUNGSTERMINE

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK findet am Donnerstag, dem 26. Juni 2008, um 9.00 Uhr im Hotel Bayerischer Hof in Erlangen, Schuhstraße 31, 91052 Erlangen, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK
Vitus Höfelschweiger

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV findet am Mittwoch, dem 09. Juli 2008, um 11.00 Uhr, im Hotel Tannenhof im Allgäu, Lindenberger Straße 33, 88171 Weiler-Simmerberg, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
Bernd Kränzle, MdL

Die Sitzungen sind öffentlich.
Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann,
Tel. 089/36093-111,
E-Mail: sv@bayerguvv.de



www.bayerguvv.de

Mit Sicherheit bestens informiert

Unser Online-Service im Internet für Sie rund um die Uhr unter www.bayerguvv.de oder www.bayerluk.de finden Sie:

- ▶ Fachinformationen zum Arbeitsschutz
- ▶ aktuelle Themen
- ▶ alle Publikationen, wie Unfallverhütungsvorschriften, Broschüren, Faltblätter, Zeitschriften
- ▶ Unfallformulare
- ▶ Seminaranmeldungen
- ▶ Haushaltshilfenmeldungen



Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayer. Landesunfallkasse

...und
Toooooor!



Viel Spaß beim Fußballspielen

IHRE GESETZLICHE SCHÜLER-UNFALLVERSICHERUNG:
PARTNER FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

Lehrkräfte erhalten bei uns kostenfrei Schriften zur Sicherheitserziehung
und zum Gesundheitsschutz

Tel. 089/360 93-340, www.bayerguvv.de